

Antrag auf internationale Zulassung eines Fahrzeugs zum Zwecke der Ausfuhr ins Ausland



- Regelungen und Hinweise für Ausfuhrkennzeichen siehe Rückseite! -

BC -

_____, den _____

Unterschrift und Bestätigung des Empfangs der Fahrzeugpapiere

Die Erhebung der Daten für die Zulassung erfolgt gem. § 34 Abs. 1 StVG, § 2 FRV i.V.m. § 1 Abs. 3 FRV u. § 7 VInt

Vollmacht

Fahrzeughalter:

Name _____ Vorname _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Geburtsort _____ Geburtsname _____

**nur ausfüllen, wenn
Personalausweis/Pass
des Halters im Origin
al nicht vorgelegt
werden kann!**

Hiermit bevollmächtige ich

Herrn, Frau, Firma _____ Anschrift _____

für mich die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens

für das Fahrzeug _____
Art _____ Hersteller _____

zu beantragen. Eine Kopie meines Personalausweises/Passes lege ich bei.

Datum _____ Unterschrift des Fahrzeughalters _____

Wird von der Zulassungsbehörde ausgefüllt:

Halter hat sich ausgewiesen durch
 Personalausweis
 Pass
Als Vollmacht wurde vorgelegt
 Personalausweis des Halters (Original)
 Pass des Halters (Original)

INFORMATIONEN ZUR ZULASSUNG SIND AUF DER RÜCKSEITE ABGEDRUCKT

Wichtige Regelungen und Hinweise für Ausfuhrkennzeichen

- Die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens setzt voraus, dass für das Fahrzeug eine Betriebserlaubnis nach § 20 StVZO (ABE) oder § 21 StVZO (Einzelbetriebserlaubnis auf Grundlage eines Vollgutachtens) vorliegt.
- Während der Gültigkeit des Ausfuhrkennzeichens darf der Termin zur Anmeldung des Fahrzeugs zur nächsten Hauptuntersuchung (HU) oder Sicherheitsprüfung (SP) noch nicht überschritten sein. Eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO ist erforderlich
 - * wenn bei der Vorführung des Fahrzeugs festgestellt wird, dass sich dieses möglicherweise in verkehrsunsicherem Zustand befindet,
 - * wenn die Frist für die nächste HU oder SP innerhalb der Gültigkeit des Ausfuhrkennzeichens auslaufen würde.
- Eine Abgasuntersuchung ist nicht erforderlich.
- Zur Abstempelung des Ausfuhrkennzeichens muss das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde vorgeführt werden.
- Die Gültigkeit des Ausfuhrkennzeichens wird befristet auf den Ablauf der Haftpflichtversicherung, deren Bestehen vor Zulassung des Fahrzeugs nachzuweisen ist. Dies berührt nicht die vorgenannten Regelungen zur Hauptuntersuchung.